

**4539 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates**

**B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

über den Beschuß des Nationalrates vom 5. Mai 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß sieht vor, daß das Recht an einer Universität zum Studium zugelassen zu werden, auch durch den Nachweis der Absolvierung eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Studiums an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule begründet wird. Weiters sollen für die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums auch Studien im Rahmen eines Fachhochschul-Studienganges bzw. Studien an einer anerkannten ausländischen Hochschule oder Fachhochschule anzurechnen sein, soweit sie den ordentlichen Studien der betreffenden Studienrichtung aufgrund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind. Für den Fall der Zulassung zum Doktoratsstudium aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines ausländischen Studiums, ist eine Verlängerung der vorgeschriebenen Studiendauer um zwei Semester vorgesehen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 11. Mai 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 05 11

Erich Putz
Berichterstatter

Dr. Peter Kapral
Vorsitzender